

**H u n d e s t e u e r s a t z u n g**  
**der Gemeinde Westoverledingen**

**Neufassung vom 20.06.2018**

**Neufassung der**  
**Hundesteuersatzung**  
**der Gemeinde Westoverledingen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. v. 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds.GVBl. S. 307) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

**§ 2**  
**Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

**§ 3**  
**Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 Euro
b) für den zweiten Hund	72,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	96,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	636,00 Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5 Abs. 2) und gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 3) gelten als erste Hunde.
- (3) „Gefährliche Hunde“ im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die

erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs.1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

### **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Diensthunden nach dem Dienstende;
  3. Blindenführhunden;
  4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
  5. Hunden, die als Schutzhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  6. Hunden, die von Haltern aus einem öffentlichen inländischen Tierheim angeschafft wurden. Diese Hunde sind für den Zeitraum eines Jahres ab Anschaffung steuerfrei. Eine Bescheinigung des Tierheimes ist vorzulegen.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 werden Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen nicht gewährt.
- (3) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen
  1. für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m (Luftlinie) entfernt liegen;
  2. für Hunde von bestätigten Jagdaufsehern und Jagdpächtern.

**§ 6****Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
  2. in dem Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 5 ein Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „aG und GdB 100 % und/oder dem Vermerk „H“ vorgelegt wird.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist schriftlich zu stellen und wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (3) Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung erlischt, wenn die Voraussetzungen, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wegfallen.

**§ 7****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem ein Hund nach § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

Bei Zuzug eines Hundehalters in das Gebiet der Gemeinde Westoverledingen beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats des Zuzuges. Kann der Hundehalter die Zahlung der Hundesteuer in der Gemeinde/Stadt des vorherigen Aufenthaltes nachweisen, so beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des ersten Tages des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

**§ 8****Entstehung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird sie in den Fällen des § 7 Abs.1 anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Steuer zum 01.07. eines jeden Jahres festgesetzt werden. Sie ist dann in einer Summe für das Kalenderjahr zu zahlen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs.1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Westoverledingen zusammengefasst werden.

**§ 9****Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als

- angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus dem Gebiet der Gemeinde Westoverledingen wegzieht.
  - (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen (§ 6 Abs. 3).
  - (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen, deutlich sichtbaren Hundesteuermarke führen.
  - (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs.1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Westoverledingen die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderliche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Westoverledingen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Westoverledingen anzeigt;
  - entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 die Rasse des Hundes nicht oder nicht wahrheitsgemäß angibt;
  - entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Westoverledingen anzeigt;
  - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Westoverledingen anzeigt;
  - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet oder an Dritte abgibt;
  - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt;
  - entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 11  
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Hundesteuersatzung der Gemeinde Westoverledingen“ vom 20.12.2001, zuletzt geändert am 11.12.2008, außer Kraft.

Westoverledingen, den 21.06.2018

Gemeinde Westoverledingen

Der Bürgermeister